



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 1. Dezember.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannover'schen Landespferdezucht zu Hannover am 5. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit seiner nächstjährigen großen Sommerrennen eine öffentliche Verlosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100000 Loose zu je 1 Mk. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Oppeln, den 16. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 226. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. November cr. wegen Ausreichung der Zinschein-Reihe V zu den $3\frac{1}{2}\%$ Niederschlesischen-Zweignbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinschein-Reihe V zu den $4\frac{1}{2}\%$ Partial-Obligationen der Hamburger Eisenbahn von 1861 im Stück 48 unter Nr. 1055 des Amtsblattes der Königl. Regierung in Oppeln zum Abdruck gebracht ist.

Neustadt D.-S., den 28. November 1892.

Der Königl. Landrath.

Nr. 227. Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. d. Mts. wegen Ausreichung der Zinschein-Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen consolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1883 im Stück 47 unter Nr. 1014 des Amtsblattes der Königl. Regierung in Oppeln abgedruckt ist.

Neustadt D.-S., den 26. November 1892.

Der Königl. Landrath.

Nr. 228. Dem Gemeindevorsteher Janik zu Körnick ist auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1843 die jederzeit widerrufliche Befugnis erteilt worden, für die Bewohner der Gemeinde Körnick, welche Pferde verkaufen, vertauschen oder verschenken wollen, die vorgeschriebenen Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Neustadt D.-S., den 24. November 1892.

Der Königl. Landrath.

Nr. 229. Diejenigen Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche mit der Einreichung der Nachweisungen der für das Jahr 1893 beantragten Wandergewerbebescheine oder mit der Negativanzeige noch im Rückstande sind, werden hierdurch zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark an die Erledigung meiner Kreisblatt-Befugung vom 20. September cr. (Stück 38 Nr. 177) innerhalb 3 Tagen erinnert.

Neustadt D.-S., den 29. November 1892.

Der Königl. Landrath.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Ober-Zastrzeimb und Sczpyglowitz amtlich konstatiert worden ist, wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemarkte, sowie der Auftrieb von Schwarzvieh auf Wochenmärkten im Bereiche des Kreises Rhbnik bis auf Weiteres hiermit untersagt.

Während der Dauer dieses Marktverbotes dürfen auch Ursprungszeugnisse für Rinder, Schafe,